



Fraktionsgemeinschaft Die Grünen + Soziale Initiative Pöbneck  
Fraktionsvorsitzender: Steve Richter

07381 Pöbneck

Stadt Pöbneck  
Bürgermeister Michael Modde  
Markt 1  
07381 Pöbneck  
Stadtrat

Pöbneck, 30.09.2021

### **Änderungsantrag zur Hundesteuersatzung**

#### § 4 (1) Die Steuer beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| a. Für den ersten und den zweiten Hund | 40 Euro  |
| b. Für jeden weiteren Hund             | 100 Euro |
| c. Für jeden gefährlichen Hund         | 600 Euro |

Mit dieser Regelung wird a, dem Tierschutzgedanken, dass Hunde Rudeltiere sind Rechnung getragen b, eine Messhaltung erschwert und c, alle gefährlichen Hunde werden gleich behandelt – dies ist insofern wichtig, dass alle gefährlichen Hunde in der Stadt, durch eine Prüfung als gefährlich eingestuft wurden und somit immer eine Gefahr von Ihnen ausgeht.

#### § 5 (1) neuer Buchstabe

- c. Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27- 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen.

Die Hundesteuer eigentlich eine sogenannte Luxussteuer ist. Die Hundesteuer wurde nämlich vor gut 200 Jahren eingeführt, als nur wohlhabende Menschen einen Haushund ausführten. Heute allerdings sind Hunde kein Luxus, sondern ein wichtiger Bestandteil von Familien und Alleinstehenden, die auch Trost in der Einsamkeit bieten. Ein so wichtiger sozialer Bestandteil unserer Familien und Alleinstehenden sollte nicht über Gebühr aus dem Regelsatz beglichen werden müssen. Zumal in der Regelsatzberechnung Kosten für ein Haustier gar nicht angesetzt wurden. Das heißt Menschen mit der Grundsicherung müssen an anderen Bedarfsgütern sparen.

#### § 6 Züchtersteuer ist zu streichen

Die Züchtersteuer ist nicht mehr zeitgemäß und würde auch diejenigen Züchter bevorteiligen, welche Rassen, welche bis hin zur Qualzucht gehen z.B. französische Bulldoge. Hundezüchter verdienen mit der Zucht Geld, da bedarf es in der heutigen Zeit keinen besonderen Steuervorteil.

#### § 11 (3) letzter Halbsatz ist zu streichen

unter Wahrung des Steuergeheimnisses ein privates Unternehmen damit zu beauftragen.

Die Hundebestandsaufnahmen ist eine hoheitliche Aufgabe der Stadt und diese Daten sollten auf keinen Fall von einem privaten Unternehmen erhoben werden.

Steve Richter und Constanze Truschzinski

**Fragen zur Satzung:**

- Wie viele Hunde der Stadt Pößneck werden in der Einöde gehalten? Wo befinden sich diese?
- Steuerermäßigung bei Forstbediensteten – wie viele Anträge werden im Jahr gestellt und welchen Sinn macht diese Regelung?
- Wie viele Anträge auf Züchtersteuer werden pro Jahr gestellt?
- Kann die Regelung des § 9 zu einer Doppelbesteuerung führen, wenn Hundebesitzer den Wohnort wechseln?
- Welche Kosten würden bei einer externen Beauftragung der Hundesteuerbestandsaufnahme der Stadt Pößneck entstehen?